# VERORDNUNG (EWG) Nr. 750/89 DER KOMMISSION

## vom 22. März 1989

## mit Vorschriften für die Erteilung von EHM-Lizenzen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN Vorschriften

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 252 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3711/88 der Kommission vom 28. November 1988 zur Festsetzung des im Wirtschaftsjahr 1988/89 für die Einfuhr von Olivenöl in Portugal geltenden Richtplafonds [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 598/89 [2], wurde der Plafond auf 15 000 Tonnen festgesetzt.

Nach Artikel 252 der Beitrittsakte können Maßnahmen beschlossen werden, wenn bei der Prüfung der Entwicklung des innergemeinschaftlichen Handels festgestellt wird, daß die getätigten oder voraussichtlichen Einfuhren bedeutend angestiegen sind, und diese Lage dazu führt, daß der Richtplafond für die Einfuhr des Erzeugnisses im laufenden Wirtschaftsjahr erreicht oder überschritten wird.

Die Durchführungsbestimmungen zur Erteilung der EHM-Lizenzen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 574/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus (EHM) [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88 [4], vorgesehen.

Im Fall des Olivenöls der KN-Code 1509 und 1510 00 gehen die gestellten Lizenzanträge weit über den genannten Plafond hinaus. Die Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse in Portugal sollte deshalb beschränkt werden. Bis gemäß Artikel 252 Absatz 3 der Beitrittsakte endgültige Maßnahmen getroffen sind, müssen die Lizenzen im Verhältnis zu den im Rahmen des Plafonds noch verfügbaren Mengen, erteilt werden. Der auf die zu erteilenden Lizenzen anzuwendende Koeffizient berücksichtigt die bis 20. März 1989 übermittelten Anträge.

Außerdem ist eine weitere Erteilung von Lizenzen für die betreffenden Erzeugnisse auszusetzen. Diese Maßnahme hat zur Folge, daß die ab 21. März 1989 gestellten Anträge abzulehnen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Die bei der Kommission für den Zeitraum bis zum 20. März 1989 beantragten und mitgeteilten EHM-Lizenzen für Olivenöl der KN-Code 1509 und 1510 00 werden zu 48,94 % der beantragten Menge erteilt.

(2) Die Erteilung von EHM-Lizenzen wird für die ab 21. März 1989 gestellten Anträge ausgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. März 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

---

[1] ABl. Nr. L 325 vom 29. 11. 1988, S. 40.
[2] ABl. Nr. L 65 vom 9. 3. 1989, S. 13.
[3] ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.